

**Verwaltungsvorschrift
des Wissenschaftsministeriums
über die Vergütung von Musikerziehern/
Musikerzieherinnen und
Sprecherziehern/Sprecherzieherinnen
an Pädagogischen Hochschulen**

Vom 23. November 2005 – Az.:13-7340.201/14/1 –

I.

Mit Richtlinie vom 27. Februar 1998 (W., F. u. K. 1998 S. 110), Az.: 256.3/61, wurde die Vergütung von Musikerziehern/Musikerzieherinnen und Sprecherziehern/Sprecherzieherinnen an Pädagogischen Hochschulen geregelt. Diese Richtlinie tritt aufgrund der Vorschriftenanordnung (VAO) vom 23. November 2004 (GABl. 2005 S. 194) zum 31. Dezember 2005 außer Kraft.

II.

Die Richtlinie wird hiermit als Verwaltungsvorschrift in der im Amtsblatt »Wissenschaft, Forschung und Kunst« 1998, S. 110, veröffentlichten Fassung neu erlassen und ab 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

GABl. S. 888

**Verwaltungsvorschrift
des Wissenschaftsministeriums
zur übergangsweisen Wahrnehmung
der Aufgaben eines Professors
(VwV Professurvertretung)**

Vom 22. November 2005 – Az.: 13-7342.40/10/2 –

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die folgende Verwaltungsvorschrift zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors:

1 Allgemeines

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die vergütete Vertretung von Professuren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen des Landes (im folgenden: »Hochschulen«). Die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 48 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) kann sowohl als privatrechtliches außertarifliches Angestelltenverhältnis als auch als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (öffentlich-rechtlicher Vertrag) geregelt werden. Soweit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll, finden die nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Im Falle des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Anwendung des § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS stets auszuschließen.

Für Frauen und Männer gelten Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form.

1.2 Ist eine Professur nicht oder teilweise nicht besetzt, so kann die Hochschule einen Vertreter unter Gewährung einer Vergütung bestellen, wenn die Aufgaben der Professur nicht auf andere Weise wahrgenommen werden können. Die Übertragung einer vergüteten Vertretung kommt z. B. nicht in Betracht, wenn die Aufgaben der Professur Mitgliedern der Hochschule im Rahmen ihres Hauptamtes übertragen werden können oder wenn die Vergabe von Lehraufträgen möglich und ausreichend ist. Eine Teilvertretung, die nur die Lehre umfasst, ist nur in besonderen Fällen zulässig. Hauptberufliches wissenschaftliches oder künstlerisches Personal (§ 44 Abs. 1 und 3 LHG) der eigenen Hochschule darf nur in begründeten Ausnahmefällen zum Professurvertreter bestellt werden. Ein Professor kann an der eigenen Hochschule in seinem Fach nicht als Professurvertreter mit einer höheren Vergütung als seinen derzeitigen Bezügen bestellt werden. Die Entscheidungsgründe für die Notwendigkeit einer Professurvertretung, für den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Vertretung und für die Höhe der Vergütung sind schriftlich darzulegen.

1.3 Über die Bestellung eines Vertreters entscheidet die Hochschule. Als Professurvertreter darf nur bestellt werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen als Professor (§ 47 Landeshochschulgesetz) erfüllt.

1.4.1 Eine Vergütung kann bis zur Höhe der Bezüge der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 der zu vertretenden Professur nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Grundgehalt) und 3 (Familienzuschlag) des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gewährt werden.

Liegen bei einer Professurvertretung nach Anlage 1 die bisherigen Bezüge des in Aussicht genommenen Professurvertreters über dem nach Satz 1 sich ergebenden Betrag, können ausnahmsweise zusätzliche Bezüge entsprechend den Leistungsbezügen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (vgl. § 2 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung – LBVO) gewährt werden. Die zusätzlichen Bezüge dürfen 30 v.H. des Grundgehalts der für die Vertretung maßgebenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Professurvertreter nach den Anlagen 2 und 3 können eine Vergütung bis zur Höhe der ihnen nach ihrer Übernahme in das Professorendienstverhältnis zustehenden Besoldung bzw. Vergütung erhalten.

Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professoren erhalten eine Vergütung nach den Nummern 3.2 und 3.3.

Für Leistungen nach Maßgabe des Besoldungsrechts finden die für die beamteten Professoren des Landes jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Leistungsbezüge an Professurvertreter, die auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 geführt werden, sind auf den Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach § 34 BBesG anzurechnen.

Anlage 1

Anlage 2 und 3

Für die vorlesungsfreie Zeit kann eine Vergütung vereinbart werden, wenn der Vertreter auch während dieser Zeit die Vertretung hauptberuflich wahrzunehmen hat.

1.4.2 Werden alle Aufgaben der Professur, jedoch nicht in vollem zeitlichen Umfang übertragen (Teilzeitvertretung), so wird die Vergütung im Verhältnis des vereinbarten Umfangs zur vollen Professurvertretung gewährt. Eine Teilzeitvertretung ist nur dann zulässig, wenn sie mindestens 50 v. H. des Umfangs einer Vollbeschäftigung (der vollen Professur) umfasst; im Bereich der Kunsthochschulen ist in einem besonders begründeten Fall, insbesondere zur Vorbereitung oder Abwicklung eines Professorendienstverhältnisses, eine Ausnahme möglich.

1.4.3 Sollen nicht alle mit der Professur verbundenen Aufgaben übertragen werden (Teilvertretung), so wird eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der wahrzunehmenden Aufgaben zu den Aufgaben einer vollen Professurvertretung gewährt. Nr. 1.4.2 Satz 2 gilt sinngemäß. Wird die Leitung eines Instituts übertragen, kann bei der Festsetzung der Vergütung als Leistungsbezug entsprechend § 4 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung ein Betrag bis zu 1200 € je Semester oder bis zu 200 € monatlich berücksichtigt werden.

Leistungsbezüge an Professurvertreter, die auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 geführt werden, sind auf den Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach § 34 BBesG anzurechnen.

1.5 Professurvertretern wird die Bezeichnung eines Professors nicht verliehen.

2 Vertragliche Regelung der Vertretung

2.1 Der Vertreter ist verpflichtet, alle mit der Professur verbundenen Aufgaben, insbesondere die Lehraufgaben, ordnungsgemäß wahrzunehmen. Bei der Vertretung von Professuren an Pädagogischen Hochschulen kommt zusätzlich zur Lehrverpflichtung die nach der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene schulpraktische Betreuung von Studierenden dazu. Bei der Teilvertretung sind die vereinbarten Aufgaben wahrzunehmen.

2.2 Der Professurvertreter muss die vertraglichen Pflichten in vollem Umfang erfüllen können. Steht er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, muss er sich im erforderlichen Umfang beurlauben oder freistellen lassen und dies vor der Bestellung nachweisen. Ist eine Beurlaubung oder Freistellung nicht notwendig, so ist über die Vereinbarkeit der Dienstverhältnisse vor Abschluss des Professurvertretungsvertrags ein Nachweis zu führen. Ist der beurlaubende oder freistellende Dienstherr/Arbeitgeber das Land oder ein Zuwendungsempfänger des Landes, ist darauf zu achten, dass das Nebentätigkeitsrecht strikt eingehalten und vor allem der Grundsatz beachtet wird, wonach keine Vergütung gewährt werden darf, wenn der Bedienstete im Hauptamt entlastet wird. Auf Abschnitt A II zu Nr. 5 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drucksache 12/5701), der der Landtag am 23. November 2000 unverändert zuge-

stimmt hat, wird hingewiesen. Darin wird die Landesregierung u. a. ersucht, keine Beurlaubung für die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis beim selben Dienstherrn zuzulassen, wenn dies vorrangig dazu dient, eine höhere Bezahlung zu verschaffen.

2.3 Mit dem Vertreter ist ein Dienstvertrag nach Anlage 1 zu schließen. Hat der Vertreter den Ruf auf die zu vertretende Professur angenommen, so ist ein Vertrag nach Anlage 2 oder Anlage 3 zu schließen. Vertreten Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professoren sowie Professoren nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze eine Professur, so sind die nach den Nummern 3.2.3 und 3.3.2 sich ergebenden Dienstvertragsmuster zu verwenden.

Bei einer Teilzeitvertretung oder Teilvertretung sind die Vertragsmuster entsprechend anzupassen.

3 Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professoren

3.1 Einem Professor im Ruhestand oder entpflichteten Professor können in begründeten Ausnahmefällen die Dienstaufgaben seiner früheren Professur bis zum vollen Umfang übertragen werden (gegebenenfalls einschließlich der Leitung eines Instituts).

3.2.1 Einem beamteten Professor im Ruhestand kann als Professurvertreter eine Vergütung bis zur Höhe seiner bisherigen Bezüge (ohne Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen sowie ohne Zuschüsse nach den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C) gewährt werden. Einem entpflichteten Professor kann eine Vergütung bis zur Höhe seiner vor der Überleitung (Art. 27 § 9 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes – 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt zustehenden Unterrichtsgeldabfindung gewährt werden.

3.2.2 Bei einer Teilzeitvertretung findet Nr. 1.4.2 Anwendung; bei der Vertretung der früheren Professur durch einen entpflichteten Professor wird die Vergütung nach Nr. 3.2.1 Satz 2 im Verhältnis des vereinbarten Umfangs zur vollen Professurvertretung gewährt. Bei einer Teilvertretung gilt Nr. 1.4.3 entsprechend.

3.2.3 Mit dem Vertreter ist ein Dienstvertrag nach Anlage 4 zu schließen. Bei einer Teilzeitvertretung oder Teilvertretung ist das Vertragsmuster entsprechend anzupassen.

3.2.4 Die Vereinbarung von Vergütungen, ebenso jede spätere Änderung der Vergütung oder die Zahlungseinstellung, ist dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg durch die Hochschule unverzüglich anzuzeigen (§ 62 Abs. 1 BeamtVG). Die entsprechende Anzeigepflicht des Ruhestandsbeamten oder des entpflichteten Professors (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG) bleibt unberührt.

3.3.1 Einem Professurvertreter, der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze seine bisherige Professur vertritt, kann eine Vergütung entsprechend Nr. 3.2.1 Satz 1 gewährt werden. Die Nummer 3.2.2 gilt entsprechend.

Anlage 4

3.3.2 Es ist ein Dienstvertrag nach Anlage 3 zu schließen. Das Vertragsmuster ist entsprechend anzupassen.

4 Musterdienstverträge

Die Musterdienstverträge (Anlagen 1 bis 4) sind Bestandteil dieser Richtlinien. Der einzelne Dienstvertrag kann redaktionell angepasst werden (z.B. Weglassen von Texten, die im konkreten Fall ohne Bedeutung sind.).

5 Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; § 40 LHO bleibt unberührt.

6 Übergangsbestimmungen

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossenen Dienstverträge bleiben unberührt. Werden solche befristeten Professurvertretungs-Dienstverträge im unmittelbaren Anschluss an derselben Hochschule fortgesetzt, kann hinsichtlich der Vergütung in § 4 des Dienstvertrages das bisherige Vertragsmuster zugrunde gelegt werden.

7 Schlussvorschriften

7.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

7.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Professurvertretung vom 27. März 2001 (GABl. S. 529) außer Kraft.

7.3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 30. November 2012 außer Kraft.

GABl. S. 888

Anlage 1
(zu Nr. 2.3)

Musterdienstvertrag*
Vertretung einer Professur

Zwischen dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

und

Frau/Herrn (Name und Anschrift)

von (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich¹⁾

folgender

Dienstvertrag

geschlossen:

§ 1

Einstellung, Beschäftigungsumfang

Herr/Frau, geboren am, übernimmt mit Wirkung vom die Vertretung der Professur für Besoldungsgruppe W...../ Vergütungsgruppe,²⁾ an (z. B. Fakultät/ Fachgruppe/ Fachbereich) der (Hochschule)

* Dieser Mustervertrag ist zu verwenden, wenn die Anlagen 2–4 nicht in Betracht kommen.

³⁾ als vollbeschäftigte(r) Angestellte(r).

⁴⁾ als teilzeitbeschäftigte(r) Angestellte(r) im Umfang von v. H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

§ 2

Beschäftigungsdauer

⁵⁾ Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen vom (Datum) bis (Datum) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Frist, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf, sofern es nicht ausdrücklich verlängert wird.

⁶⁾ Das Dienstverhältnis ist (Zweck der Befristung z. B. bis zur Wiederbesetzung der Professur, für die Dauer der Beurlaubung von) befristet. Es beginnt am (Datum) und endet mit Erreichen des Zwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des (Datum), ohne dass es des Ausspruches einer Kündigung bedarf.

§ 3

Art und Umfang der Aufgaben

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung der dem Inhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.⁷⁾

8)

(2) ⁴⁾ Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die Leitung (z. B. Name des Instituts) (ggf. von bis) verbunden.

§ 4

Vergütung

(1) Frau/Herr erhält für die Vertretung eine Vergütung

a) ⁴⁾ in Höhe der Besoldung einer Professorin/eines Professors des Landes Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe W⁹⁾ nach § 1 Abs. 2 Nummern 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

10)

Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 1 BBesG entsprechende Anwendung.

b) ⁴⁾¹¹⁾ nach Vergütungsgruppe Stufe der Vergütungstabelle für die Festsetzung der Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte (Professoren) an den Staatlichen Hochschulen für Musik in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Ortszuschlag. Es wird eine allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 und 4, § 7 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Bei Teilzeitvertretung findet § 34 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) entsprechende Anwendung.

c) ⁴⁾ in Höhe von (z. B. Betrag) monatlich (bei Teilzeitvertretung oder Teilvertretung ist der anteilige Betrag genannt.) § 3 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

- (2) ³⁾ Vermögenswirksame Leistungen werden – im Falle von Abs. 1 Buchst. a – nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.
- ³⁾ Vermögenswirksame Leistungen werden – im Falle von Abs. 1 Buchst. b und c – in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (3) ¹²⁾ Es wird eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe gewährt, dass für die Höhe der Zuwendung der jeweilige tarifliche Bemessungssatz, höchstens jedoch das Zwölffache des jeweiligen monatlichen Bemessungssatzes zu Grunde gelegt wird, der für das Grundgehalt eines vergleichbaren Beamten des Landes nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Für die Berücksichtigung des Familienzuschlags oder des familienbezogenen Anteils im Ortszuschlag in der Zuwendung bleibt es jedoch beim jeweils tariflich festgelegten Bemessungssatz.
- ¹³⁾ Einer/einem beurlaubten Beamtin/Beamten werden monatliche Sonderzahlungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) a) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist:
- §§ 6 bis 10, 13, 14, 36, 38 und 46 in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung. § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nur, wenn
- unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des befristeten Dienstvertrages (und ggf. eines sich anschließenden Dienstvertrages) die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 ATV erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV)

und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i. V. m. Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung) nicht vorliegt^{*)} oder

- die Professurvertreterin/der Professurvertreter bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, aus dem sie/er für die Dauer der Professurvertretung ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung der VBL unterliegt^{*)}.

Für den Krankheitsfall gelten die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- ^{3) b)} Auf das Dienstverhältnis findet Abs. 1 a) mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- ¹³⁾ § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gelten nicht. Ein beurlaubter Beamter hat Anspruch auf Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie auf Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen, längstens jedoch für die Dauer der Beurlaubung für die Wahrnehmung der Professurvertretung; § 38 BAT ist anzuwenden.
- ³⁾ Ein beurlaubter Angestellter erhält im Krankheitsfall Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des § 71 BAT, falls diese Übergangsregelung auf das ruhende Arbeitsverhältnis anzuwenden ist; im Übrigen gilt § 37 BAT. Die für das ruhende Arbeitsverhältnis berechnete Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit wird angerechnet. §§ 37 a und 38 BAT sind anzuwenden.
- ¹⁴⁾ An Stelle der Anwendung des § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS nach Absatz 1 a gilt Folgendes:
-
- ¹⁵⁾ § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

(2) Für die Nebentätigkeit, die Arbeitszeit, die Freistellung von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung im Sinne des BAT gelten die Bestimmungen für die beamteten Professoren in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

- ³⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.
- ³⁾ (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schulpraktische Betreuung von Studierenden nach der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

*) Über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine VBL-Versicherung oder das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses nach § 6 LBVZuVO nicht zuständig ist, die hierfür zuständige Hochschule.

³⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt Lehrveranstaltungsstunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professorvertreterin/der Professorvertreter dem Dekan eine schriftliche Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflicht finden die für die beamteten Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 8 LHG).

(4) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung im Sinne von § 42 Abs. 1 Buchst. a (ggf. noch ergänzen) BAT und Trennungsgeld (einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten) finden die für Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(5) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von Nr. 7 Abs. 3 SR 2 y BAT zum

³⁾ Ende eines Semesters

³⁾ Ende der Vorlesungszeit

⁴⁾

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/..... Wochen.

(6) § 70 BAT (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(7) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 2005 (GABL. S.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Schriftform

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Anpassungsklausel

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Angestellte bzw. Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort

Datum

Unterschriften:

¹⁶⁾ Die/Der Angestellte wurde über die Arbeitnehmerpflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Hinweisblattes LBV 41100 a informiert.

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- oder andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

- ¹⁾ Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung, Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.
- ²⁾ Eine Vergütungsgruppe darf von einer Staatlichen Hochschule für Musik nur eingetragen werden, wenn ein Tatbestand der Fußnote 10) vorliegt.
- ³⁾ Falls zutreffend, ankreuzen.
- ⁴⁾ Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.
- ⁵⁾ Bei Zeitbefristung ankreuzen und ausfüllen.
- ⁶⁾ Bei Zweckbefristung ankreuzen und ausfüllen.
- ⁷⁾ Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professorvertreter verwiesen werden
- ⁸⁾ Hier wird die Eintragung der Aufgabenbereiche des Professorvertreters empfohlen.
- ⁹⁾ Bei Vertragsverlängerung vgl. Nr. 6 VwV Professurvertretung.
- ¹⁰⁾ Die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen kann an dieser Stelle vereinbart werden. Dabei können die Bestimmungen über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen entsprechend angewandt werden, um den Professorvertreter zu gewinnen, auch wenn eine Berufungsverfahren nicht stattfindet. Nr. 1.4.1 VwV Professurvertretung ist zu beachten.
- ¹¹⁾ Wird an einer Staatlichen Hochschule für Musik eine im außertariflichen Angestelltenverhältnis ausgebrachte Professur (der Vergütungsgruppe I oder II der Vergütungsrichtlinien) aus Anlass der Beurlaubung, Freistellung oder der Teilzeitbeschäftigung des Stelleninhabers vertreten, ist grundsätzlich die Vergütungsgruppe II zu vereinbaren. Bei einer Verlängerung der Professurvertretung vgl. Nr. 6 VwV Professurvertretung.
- ¹²⁾ Nur anzukreuzen, wenn die/der Angestellte nicht gleichzeitig eine/ein nach deutschem Beamtenrecht ohne Bezüge beurlaubte/r Beamtin/Beamter ist.
- ¹³⁾ Nur anzukreuzen, wenn die/der Angestellte eine/ein nach deutschem Beamtenrecht ohne Bezüge beurlaubte/r Beamtin/Beamter ist.
- ¹⁴⁾ Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen des Angestellten zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.
- ¹⁵⁾ Anzukreuzen, wenn die/der Professorvertreter(in) von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Zusatzversicherung absehen möchte oder wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll.
- ¹⁶⁾ Wegen der evtl. erforderlichen Information nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. Juli 2003, Az.: 1-0361.0-04/5 und Hinweisblatt des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Anlage 2
(zu Nr. 2.3)

Musterdienstvertrag

Vertretung einer Professur nach Annahme eines Rufes und bei vorgesehener Übernahme in ein Beamtenverhältnis

Zwischen dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

und

Frau/Herrn (Name und Anschrift)

von (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich¹⁾

folgender

Dienstvertrag

geschlossen:

§ 1

Einstellung, Beschäftigungsumfang

Frau/Herr, geboren am, übernimmt mit Wirkung vom die Vertretung der Professur für, Besoldungsgruppe W....., an (z. B. Fakultät/Fachgruppe/Fachbereich) der (Hochschule)

- ²⁾ als vollbeschäftigte(r) Angestellte(r).
 ³⁾ als teilzeitbeschäftigte(r) Angestellte(r) im Umfang von v. H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

§ 2

Beschäftigungsdauer

Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen vom (Datum) bis zur Ernennung zur/zum (künftige Amtsbezeichnung). Das Dienstverhältnis endet spätestens mit Ablauf des (Datum), ohne dass es des Ausspruches einer Kündigung bedarf.

§ 3

Art und Umfang der Aufgaben

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung der dem Inhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.⁴⁾

⁵⁾

- (2) ³⁾ Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die Leitung (z. B. Name des Instituts) (ggf. von bis) verbunden.

§ 4

Vergütung

Frau/Herr erhält für die Vertretung als Vergütung die Besoldungsbezüge (§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BBesG), die ihr/ihm nach ihrer/seiner Ernennung zur Beamtin/zum Beamten in Besoldungsgruppe W zustünden.

Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 1 BBesG entsprechende Anwendung.

Es werden monatliche Sonderzahlungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) a) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen für den entsprechenden beamteten Professor des Landes mit Ausnahme der Vorschriften über die Versorgung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist:
 § 46 BAT in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL

(VBLS) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, wenn

- unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des befristeten Dienstvertrages (und ggf. eines sich anschließenden Dienstvertrages) die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 ATV erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i. V. m. Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung) nicht vorliegt^{*)} oder
- die Professurvertreterin/der Professurvertreter bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, aus dem sie/er für die Dauer der Professurvertretung ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung der VBL unterliegt^{*)}.

- ²⁾ b) Auf das Dienstverhältnis findet Abs. 1 a) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- ⁶⁾ An Stelle der Anwendung des § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS nach Absatz 1 a gilt folgendes:

.....

- ⁷⁾ § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

(2) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

- ²⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

- ²⁾ (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schulpraktische Betreuung von Studierenden nach der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

- ²⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt Lehrveranstaltungsstunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professurvertreterin/der Professurvertreter dem Dekan eine schriftliche Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflcht finden die für die beamteten Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 8 LHG).

*) Über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine VBL-Versicherung oder das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses nach § 6 LBVZuVO nicht zuständig ist, die hierfür zuständige Hochschule.

(3) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von Nr. 7 Abs. 3 SR 2 y BAT zum

- ²⁾ Ende eines Semesters
- ²⁾ Ende der Vorlesungszeit
- ³⁾

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/.....Wochen.

(4) § 70 BAT (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(5) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 2005 (GABL. S.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Schriftform

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Anpassungsklausel

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Angestellte bzw. Beamte des Landes. Im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort
 Datum
 Unterschriften:

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- oder andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

- ¹⁾ Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung/Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.
- ²⁾ Falls zutreffend, ankreuzen.
- ³⁾ Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.
- ⁴⁾ Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professurvertreter verwiesen werden.
- ⁵⁾ Hier wird die Eintragung der Aufgabenbereiche des Professurvertreters empfohlen.
- ⁶⁾ Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen des Angestellten zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.
- ⁷⁾ Anzukreuzen, wenn die/der Professurvertreter(in) von der Möglichkeit der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Zusatzversicherung absehen möchte oder wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll.

Anlage 3
(zu Nr. 2.3)

Musterdienstvertrag

Vertretung einer Professur nach Annahme eines Rufes und bei nachfolgender Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

und

Herrn/Frau (Name und Anschrift)

von (bisherige Beschäftigungsstelle)

wird vorbehaltlich¹⁾

folgender

Dienstvertrag

geschlossen:

§ 1

Einstellung, Beschäftigungsumfang

Frau/Herr, geboren am, übernimmt mit Wirkung vom die Vertretung der Professur für Besoldungsgruppe W...../ Vergütungsgruppe, ²⁾ an Fakultät/ Fachgruppe/ Fachbereich der (Hochschule)

³⁾ als vollbeschäftigte(r) Angestellte(r).

⁴⁾ als teilzeitbeschäftigte(r) Angestellte(r) im Umfang von v. H. einer/eines vollbeschäftigten Professorin/Professors.

§ 2

Beschäftigungsdauer

Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen vom (Datum) bis zur Einstellung als Professorin/Professor im Angestelltenverhältnis. Das Dienstverhältnis endet spätestens mit Ablauf des (Datum), ohne dass es des Ausspruches einer Kündigung bedarf.

§ 3

Art und Umfang der Aufgaben

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung der dem Inhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.⁵⁾

(2) ⁴⁾ Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die Leitung des (z.B. Name des Instituts) (ggf. von bis) verbunden.

§ 4

Vergütung

(1) Frau/Herr erhält für die Vertretung eine Vergütung

a) ⁴⁾ in Höhe der Besoldung einer Professorin/eines Professors des Landes Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe W ⁷⁾ nach § 1 Abs. 2 Nummern 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

8)

Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 2 BBesG entsprechende Anwendung.

- b) ²⁴⁾ nach Vergütungsgruppe Stufe der Vergütungstabelle für die Festsetzung der Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte (Professoren) an den Staatlichen Hochschulen für Musik in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Ortszuschlag. Es wird eine allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 und 4, § 7 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Bei Teilzeitvertretung findet § 34 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) entsprechende Anwendung.

- c) in Höhe von (z.B. Betrag) monatlich (bei Teilzeitvertretung oder Teilvertretung ist der anteilige Betrag genannt). § 3 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung

- (2) ³⁾ Vermögenswirksame Leistungen werden – im Falle von Abs. 1 Buchst. a – nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

- ³⁾ Vermögenswirksame Leistungen werden – im Falle von Abs. 1 Buchst. b und c – in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

- (3) ⁹⁾ Es wird eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe gewährt, dass für die Höhe der Zuwendung der jeweilige tarifliche Bemessungssatz, höchstens jedoch das Zwölfwache des jeweiligen monatlichen Bemessungssatzes zu Grunde gelegt wird, der für das Grundgehalt eines vergleichbaren Beamten des Landes nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung – (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Für die Berücksichtigung des Familienzuschlags oder des familienbezogenen Anteils im Ortszuschlag in der Zuwendung bleibt es jedoch beim jeweils tariflich festgelegten Bemessungssatz.

- ¹⁰⁾ Einer/einem beurlaubten Beamtin/Beamten werden monatliche Sonderzahlungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG) vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) a) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)

vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist:

§§ 6 bis 10, 13, 14, 19 bis 21, 36, 37, 37a, 38, 41, 46 in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung und der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung. § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nur, wenn

- unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Dienstverträgen bis zum Ende des befristeten Dienstvertrages (und ggf. eines sich anschließenden Dienstvertrages) die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 ATV erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV i. V. m. Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf Beamtenversorgung) nicht vorliegt*) oder
- die Professurvertreterin/der Professurvertreter bereits aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, aus dem sie/er für die Dauer der Professurvertretung ohne Bezüge beurlaubt ist, der Pflichtversicherung der VBL unterliegt*).

- ^{3) b)} Auf das Dienstverhältnis findet Abs. 1 a mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- ¹⁰⁾ §§ 37 und 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gelten nicht. Ein beurlaubter Beamter hat Anspruch auf Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie auf Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen, längstens jedoch für die Dauer der Professurvertretung; § 38 BAT ist anzuwenden.

- ³⁾ Ein beurlaubter Angestellter erhält im Krankheitsfall Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des § 71 BAT, falls diese Übergangsregelung auf das ruhende Arbeitsverhältnis anzuwenden ist; im Übrigen gilt § 37 BAT. Die für das ruhende Arbeitsverhältnis berechnete Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit wird angerechnet. §§ 37a und 38 BAT sind anzuwenden.

- ¹¹⁾ An Stelle der Anwendung des § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS nach Absatz 1 a gilt Folgendes:

- ¹²⁾ § 46 BAT in Verbindung mit dem ATV und der VBLS gilt nicht.

*) Über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine VBL-Versicherung oder das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses nach § 6 LBVZuVO nicht zuständig ist, die hierfür zuständige Hochschule.

(2) Für die Nebentätigkeit, die Arbeitszeit, die Freistellung von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die beamteten Professoren in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

³⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

³⁾ (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schulpraktische Betreuung von Studierenden nach der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

³⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt Lehrveranstaltungsstunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professurvertreterin/der Professurvertreter dem Dekan eine schriftliche Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflicht finden die für die beamteten Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 8 LHG).

(4) ³⁾ Für die Gewährung von Reisekostenvergütung im Sinne von § 42 Abs. 1 BAT und Trennungsgeld (einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten) finden die für Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

³⁾¹³⁾ Eine Professurvertreterin / ein Professurvertreter im Ruhestand erhält Reisekostenvergütung im Sinne von § 42 Abs. 1 Buchst. a (ggf. noch ergänzen) BAT nach Maßgabe der für Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen.

(5) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von Nr. 7 Abs. 3 SR 2 y BAT zum

³⁾ Ende eines Semesters

Ende der Vorlesungszeit

⁴⁾ zum

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/.....Wochen.

(6) § 70 BAT (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(7) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 2005 (GABL. S.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Schriftform

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Anpassungsklausel

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Angestellte bzw. Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort

Datum

Unterschriften:

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

¹⁾ Auszufüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung, Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.

²⁾ Eine Vergütungsgruppe (in § 4 Abs. 1 Buchst. b auch die Stufe) darf nur eingetragen werden, wenn eine Professorin/ein Professor an einer Staatlichen Hochschule für Musik mit einer Vergütung nach den Richtlinien des Finanzministeriums über die Vergütung der hauptberuflichen außertariflich angestellten Lehrkräfte an den Staatlichen Hochschulen für Musik vom 29. Oktober 1979 in Verbindung mit der Vergütungstabelle nach Beendigung des Professorendienstverhältnisses (Eintritt in den »Ruhestand«) die eigene Professur vertritt und in den Fällen von Nr. 6 VwV Professurvertretung.

³⁾ Falls zutreffend, ankreuzen.

⁴⁾ Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.

⁵⁾ Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professurvertreter verwiesen werden.

⁶⁾ Hier wird die Eintragung der vom Professurvertreter wahrzunehmenden Aufgabenbereiche empfohlen.

⁷⁾ Beachte Nr. 3.3.1 und Nr. 6 VwV Professurvertretung.

⁸⁾ An dieser Stelle kann die Gewährung von Leistungsbezügen und ggf. von Forschungs- und Lehrzulagen an Professurvertreter, die den Ruf endgültig angenommen haben, entsprechend dem anschließenden Professorendienstverhältnis vereinbart werden (vgl. Nr. 1.4.1 VwV Professurvertretung).

⁹⁾ Nur ankreuzen, wenn die/der Angestellte nicht gleichzeitig ohne Bezüge beurlaubte/r Beamtin/Beamter ist

¹⁰⁾ Nur anzukreuzen, wenn die/der Angestellte eine/ein nach deutschem Beamtenrecht ohne Bezüge beurlaubte(r) Beamtin/Beamter ist.

¹¹⁾ Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die finanzielle Beteiligung des Landes an den Beiträgen des Angestellten zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) vereinbart werden soll.

¹²⁾ Anzukreuzen, wenn die/der Professurvertreter(in) von der Möglichkeit der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Zusatzversicherung absehen möchte oder wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden soll.

¹³⁾ Anzukreuzen und ggf. zu ergänzen, wenn eine Professorin/ein Professor im Angestelltenverhältnis nach dessen Beendigung (Eintritt in den Ruhestand) ihre/seine eigene Professur vertritt.

Anlage 4
(zu Nr. 3.2.3)

Musterdienstvertrag

Vertretung einer Professur durch einen
beamteten Professor im Ruhestand oder
durch einen entpflichteten Professor

Zwischen dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

und

Frau/Herr (Name und Anschrift)

wird vorbehaltlich¹⁾

folgender

Dienstvertrag

geschlossen:

§ 1

Einstellung, Beschäftigungsumfang

Frau/Herr, geboren am, übernimmt
mit Wirkung vom die Vertretung ihrer/seiner
bisherigen/der Professur für
Besoldungsgruppe W, an (z. B. Fakultät/Fachgruppe/Fachbereich)
der (Hochschule)

- ²⁾ als vollbeschäftigte(r) Angestellte(r).
- ³⁾ als teilzeitbeschäftigte(r) Angestellte(r) im Umfang
von v. H. einer/eines vollbeschäftigten
Professorin/Professors.

§ 2

Beschäftigungsdauer

- ⁴⁾ Die Vertretung der Professur nach § 1 wird übernommen
vom (Datum) bis (Datum). Das Dienstverhältnis
endet mit Ablauf der Frist, ohne dass es des Aus-
spruchs einer Kündigung bedarf, sofern es nicht aus-
drücklich verlängert wird.
- ⁵⁾ Das Dienstverhältnis ist (Zweck der Befristung z. B. bis zur Wieder-
besetzung der Professur,) befristet. Es beginnt am (Datum) und
endet mit Erreichen des Zweckes, spätestens jedoch mit
Ablauf des (Datum), ohne dass es des Ausspruches einer
Kündigung bedarf.

§ 3

Art und Umfang der Aufgaben

(1) Die Vertretung der Professur umfasst die Wahrnehmung
der dem Inhaber der Professur obliegenden Dienstaufgaben
nach § 46 Landeshochschulgesetz – LHG – vom 1. Januar
2005 (GBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.⁶⁾

⁷⁾

(2) ³⁾ Mit der Vertretung der Professur ist gleichzeitig die
Leitung (z. B. Name des Instituts) (ggf. von bis)
verbunden.

§ 4

Vergütung

(1) Frau/Herr erhält für die Vertretung eine
Vergütung

- a) ³⁾⁸⁾ in Höhe der Besoldung einer Professorin/eines
Professors des Landes Baden-Württemberg in
Besoldungsgruppe W /C ⁹⁾ nach § 1
Abs. 2 Nummern 1 und 3 des Bundesbesoldungs-
gesetzes (BBesG) in der jeweils geltenden Fas-
sung, soweit nachstehend nichts anderes be-
stimmt ist.
Bei Teilzeitvertretung findet § 6 Abs. 1 BBesG
entsprechende Anwendung.
- b) ³⁾⁸⁾¹⁰⁾ in Höhe von (z. B. Betrag) monatlich (bei Teilzeit-
vertretung oder Teilvertretung ist der anteilige
Betrag genannt). § 3 Abs. 4 Bundesbesoldungs-
gesetz (BBesG) findet entsprechende Anwen-
dung.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden nach den für
die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils gel-
tenden Bestimmungen gewährt.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Auf das Dienstverhältnis finden folgende Bestimmungen
des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Fe-
bruar 1961 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung,
soweit im Landeshochschulgesetz und in diesem Dienstver-
trag nichts Abweichendes bestimmt ist:

§§ 6 bis 10, 13, 14, 36 und 38.

(2) Für den Krankheitsfall gelten die Vorschriften des Ent-
geltfortzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Nebentätigkeit, die Arbeitszeit, die Freistellung
von der Arbeit, den Urlaub und die Arbeitsbefreiung im
Sinne des BAT gelten die Bestimmungen für die beamteten
Professoren in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der

- ²⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrver-
pflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschu-
len und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverord-
nung – LVVO –) vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996
S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.
- ²⁾ (Bei Pädagogischen Hochschulen) Zusätzlich zur Lehr-
verpflichtung ist während der Vorlesungszeit die schul-
praktische Betreuung von Studierenden nach der Lehr-
verpflichtungsverordnung – LVVO – in der jeweils
geltenden Fassung durchzuführen.
- ²⁾ Verordnung der Landesregierung über die Lehrver-
pflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungs-
verordnung für Kunsthochschulen) vom 15. Februar
1982 (GBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lehrverpflichtung beträgt Lehrveranstaltungs-
stunden.

Nach der Vorlesungszeit des Semesters hat die Professurver-
treterin/der Professurvertreter dem Dekan eine schriftliche
Erklärung über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstal-
tungen abzugeben.

Auf die Präsenzpflicht finden die für die beamteten Professoren des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 45 Abs. 8 LHG).

(5) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung im Sinne von § 42 Abs. 1 Buchst. a) (ggf. noch ergänzen) BAT finden die für Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(6) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr, kann es in entsprechender Anwendung von Nr. 7 Abs. 3 SR 2 y BAT zum

²⁾ Ende eines Semesters

²⁾ Ende der Vorlesungszeit

²⁾ zum

ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs/.....Wochen.

(7) § 70 BAT (Ausschlussfrist) gilt entsprechend.

(8) Das Dienstverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors vom 2005 (GABL. S.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Schriftform

Nebenabreden sowie Änderungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Anpassungsklausel

Treten tarifvertragliche, beamten- und besoldungsrechtliche sowie hochschulrechtliche oder außertarifliche Bestimmun-

gen, auf die in diesem Dienstvertrag verwiesen wird, außer Kraft, treten an ihre Stelle die diese ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Angestellte bzw. Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

Ort

Datum

Unterschriften:

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Dienstvertrag aufgenommen. Für Frauen und Männer werden Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in der zulässigen geschlechtsspezifischen Form eingetragen.

¹⁾ Ausfüllen, wenn der Abschluss des Dienstvertrages vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Ergebnis einer Prüfung, Vorliegen einer Erlaubnis) abhängig gemacht wird.

²⁾ Falls zutreffend, ankreuzen.

³⁾ Falls zutreffend, ankreuzen und ausfüllen.

⁴⁾ Bei Zeitbefristung ankreuzen und ausfüllen.

⁵⁾ Bei Zweckbefristung ankreuzen und ausfüllen.

⁶⁾ Bei einer Professurvertretung mit ärztlichen Aufgaben im Universitätsklinikum kann auch § 53 LHG eingefügt und auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen Universitätsklinikum und Professurvertreter verwiesen werden.

⁷⁾ Hier wird die Eintragung der wahrzunehmenden Aufgabenbereiche empfohlen.

⁸⁾ Die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes über das Zusammenreffen von Vergütungen mit Verwendungseinkommen sind zu beachten.

⁹⁾ Vgl. Nr. 3.2.1 und Nr. 6 VwV Professurvertretung.

¹⁰⁾ Einem entpflichteten Professor kann nur eine Vergütung bis zur Höhe der zuletzt zustehenden Unterrichtsgeldabfindung gewährt werden.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz, UVPG

Vom 17. November 2005 – Az.: 544-8823.81/
Schweizer & Weichand/Aluschmelzofen –

Die Schweizer & Weichand GmbH, Obermühlenweg 5 in 71540 Murrhardt, hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Aluminium-Schmelzofens mit einer Kapazität von 1250 kg/h, anstelle eines bestehenden Schmelzofens mit einer Schmelzleistung von 400 kg/h, und für die dadurch bedingte Erhöhung der Gesamt-Schmelzkapazität der bestehenden Aluminium-/Magnesium-Schmelzanlage (Anlage nach Ziff. 3.4 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) beantragt. Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das bean-

tragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

GABL. S. 898